

**11275/AB**  
**vom 01.09.2022 zu 11551/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium bmaw.gv.at**  
**Arbeit und Wirtschaft**

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.477.531

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11551/J-NR/2022

Wien, am 01. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker und weitere haben am 01.07.2022 unter der **Nr. 11551/J** an mich in meiner vorherigen Funktion als Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **"Parteienförderung 2": Fraktionsförderungen in den Wirtschaftskammern 2021** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen für den Rechtsnachfolger des vormaligen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bildenden Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4**

- *Wie hoch waren die Aufwände für die Fraktionsförderungen in den Wirtschaftskammern 2021? (nach Wirtschaftskammer und Fraktion)*
- *Wie viel ist im Voranschlag 2022 für die Fraktionsförderungen vorgesehen? (nach Wirtschaftskammer und Fraktion)*
- *Wie hoch waren die Aufwände für die Extra-Fraktionsförderungen seit 2015 für Fraktionen, die im Kammerpräsidium vertreten sind - siehe Quelle (3)? (nach Wirtschaftskammer und Fraktion)*

- *Sind diese in den Aufwänden für die Fraktionsförderungen laut Frage 1 bereits enthalten?*
- *Wie viel ist im Voranschlag 2022 dafür vorgesehen? (nach Wirtschaftskammer und Fraktion)*
- *Die Aufsicht des Arbeitsministeriums ist in vielen Bereichen nur sehr mäßig, was indirekte Parteienfinanzierung begünstigt. So finanzieren die Fraktionen mit den Fraktionsförderungen (und WK-Inseraten) unerlaubt ihre Mutterparteien bei Wahlkämpfen - siehe Wirtschaftsbund.*
  - *Welche Schritte sind geplant, um die Aufsichtsfunktion des Wirtschaftsministeriums gegenüber den Wirtschaftskammern zu verbessern und in einem weiteren Schritt auszuweiten, um einen sparsamen und gesetzeskonformen Mitteleinsatz in den Wirtschaftskammern zu garantieren?*
  - *Wie stellen Sie sicher, dass die Fraktionsförderung der Kammern künftig nicht mehr die Parteienförderung des Bundes übersteigt?*

In den Rechnungsabschlüssen der Wirtschaftskammern für das Jahr 2021 sind an Förderungen für die in den einzelnen Wirtschaftsparlamenten vertretenen Wählergruppen folgende Beträge ausgewiesen:

- in der Wirtschaftskammer Burgenland € 368.000,
- in der Wirtschaftskammer Kärnten € 1.073.412,
- in der Wirtschaftskammer Niederösterreich € 2.330.910,
- in der Wirtschaftskammer Oberösterreich € 2.007.558,
- in der Wirtschaftskammer Salzburg € 740.000,
- in der Wirtschaftskammer Steiermark € 1.823.410,
- in der Wirtschaftskammer Tirol € 585.000,
- in der Wirtschaftskammer Vorarlberg € 330.000,
- in der Wirtschaftskammer Wien € 3.000.000 und
- in der Wirtschaftskammer Österreich € 7.732.181.

In den Voranschlägen der Wirtschaftskammern für das Jahr 2022 sind an Förderungen für die in den einzelnen Wirtschaftsparlamenten vertretenen Wählergruppen folgende Beträge vorgesehen:

- in der Wirtschaftskammer Burgenland € 368.000,
- in der Wirtschaftskammer Kärnten € 952.000,
- in der Wirtschaftskammer Niederösterreich € 2.380.530,

- in der Wirtschaftskammer Oberösterreich € 2.007.600,
- in der Wirtschaftskammer Salzburg € 740.000,
- in der Wirtschaftskammer Steiermark € 1.817.600,
- in der Wirtschaftskammer Tirol € 570.000,
- in der Wirtschaftskammer Vorarlberg € 330.000,
- in der Wirtschaftskammer Wien € 3.000.000 und
- in der Wirtschaftskammer Österreich € 8.020.500.

Darüber hinaus ist auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 3659/J der XXVI. Gesetzgebungsperiode und Nr. 5492/J der XXV. Gesetzgebungsperiode zu verweisen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die politischen Fraktionen der Wirtschaftskammern keine Wirtschaftskammerorganisationen im Sinne des § 3 Abs. 1 Wirtschaftskammergegesetz sind und somit nicht deraufsichtsbehördlichen Kontrolle unterliegen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

